

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/271

zur Änderung des Kostengesetzes

I. Beschlußempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Sackmann**
Mitberichterstellerin: **Lochner-Fischer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuß für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 23. Februar 1999 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuß für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 24. März 1999 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 15. April 1999 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, daß
 1. in § 1 Nr. 3 dem Art. 9 folgender Absatz 2 angefügt wird:

"(2) ¹Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. ²Die Mindestgebühr be-

trägt dreißig Deutsche Mark; im Fall eines Widerspruchs, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge richtet, beträgt sie zwanzig Deutsche Mark. ³Art. 8 Abs. 3 gilt entsprechend."

2. in § 2 als Datum des Inkrafttretens der "1. Juni 1999" eingefügt wird.

Ach
Vorsitzender